

Vereinsstatuten

Verein waldstock
mit Sitz in Steinhausen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen waldstock besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz des Vereins ist Steinhausen.

2. Zweck

- a) Der Verein waldstock macht sich zur Aufgabe, Veranstaltungen zu organisieren, die aussergewöhnlich sind. Er hat sich zum Ziel gesetzt, das kulturelle und gesellschaftliche Leben im Umkreis von Steinhausen aufzuwerten.
- b) Die Ausrichtung des waldstock – open air spektakels, als wiederkehrender Anlass des Vereins, ist nicht gewinnorientiert.
- c) Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

3. Mittel

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch die jährlichen Mitgliederbeiträge, Spenden, Sponsorenbeiträge und Einnahmen aus organisierten Anlässen bewerkstelligt.

4. Mitgliedschaft

4.1 Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglieder sind Personen, die tatkräftig zum Gelingen des waldstock – open air spektakels beitragen.

4.2 Passivmitgliedschaft

Passivmitglieder sind verdienstvolle Freunde des Vereins, die sich mit dessen Werten identifizieren und auseinandersetzen. Dies sind Personen, die nicht oder nur sehr geringfügig an Arbeiten fürs Festival beteiligt sind.

Passivmitglieder haben die Möglichkeit, durch vereinsinterne Anlässe trotzdem am aktiven Vereinsleben teilzunehmen und entsprechende Infos rund ums Festival zu erhalten.

4.3 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder sind generell ehemalige Mitglieder des Organisationskomitees des waldstock – open air spektakels. Über Änderungen und Zusätze entscheidet die GV.

4.4 Grundsatz der Ehrenamtlichkeit

Der Grundsatz der Ehrenamtlichkeit erstreckt sich über alle Mitgliedschaftsarten.

4.5 Eintritt / Übertritt / Austritt

Eine Mitgliedschaft in den Verein waldstock kann mittels schriftlicher Erklärung an den Präsidenten oder der Präsidentin erworben werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, vorbehältlich der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Eine Aktivmitgliedschaft kann in eine Passivmitgliedschaft umgewandelt werden. Für einen Übertritt zur Passivmitgliedschaft ist eine schriftliche Mitteilung an den Aktuar oder die Aktuarin bis spätestens 1. Juni notwendig. Über den Übertritt von Aktiv- zu Passivmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Mitglieder, welche ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllen oder die anderweitig gegen die Interessen des Vereins verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich und begründet mitzuteilen.

Ein Vereinsaustritt seitens des Mitglieds ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich formuliert dem Präsidenten oder der Präsidentin mitgeteilt werden.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

6. Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin jährlich einberufen.

7. Vorstand

Der Vorstand wird anlässlich der Generalversammlung gewählt. Er besteht aus:

- Präsident/in
- Kassier/in
- Aktuar/in
- Beisitzer/in

Der Grundsatz der ehrenamtlichen Tätigkeit gilt auch für den Vorstand.

8. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die an der Generalversammlung gewählt werden. Sie überprüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht.

9. Mitgliederbeiträge

9.1 Aktivmitglieder

Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen CHF 10.--

9.2 Passivmitglieder

Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen CHF 50.--

9.3 Ehrenmitglieder

Die ernannten Ehrenmitglieder sind von einem Mitgliederbeitrag befreit.

10. Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

11. Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

12. Statutenänderungen

Statutenänderungen können von jedem Mitglied beantragt werden. Eine Änderung der Statuten ist beschlossen, wenn eine einfache Mehrheit der Generalversammlung den Antrag gutheisst. Ein allfällig geänderter Vereinszweck muss ebenfalls gemeinnützig sein (Art. 86a Abs. 2 ZGB).

13. Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung kann mittels einer 2/3-Mehrheit den Verein auflösen. Das Vereinsvermögen fliesst bei Auflösung einer steuerbefreiten, gemeinnützigen Organisation zu. Ein Rückfall an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Die Statuten sind von der Generalversammlung vom 06. April 2024 in Steinhausen genehmigt worden und ersetzen die bisherigen Statuten des Vereins waldstock.

Diese revidierten Statuten treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

.....

Valentina Jans

.....

Andrina Staub